

Was gilt ab dem 01.02.2023 nach der aktualisierten Corona-Schutzverordnung?

Ausgabe von Selbsttests

- Die regelmäßige monatliche Ausgabe von fünf Selbsttests pro Monat entfällt.
- Vorhandene **Tests** können **auf Anfrage** noch ausgegeben und verwendet werden.

Tragen von Masken:

- Masken können freiwillig zum **Eigenschutz** oder zum **Schutz anderer** getragen werden.
Selbstverständlich wird niemand wegen des Tragens einer Schutzmaske diskriminiert.
- Jede/r entscheidet **eigenverantwortlich**.

Isolationspflicht:

- Die bisherige fünftägige Isolationspflicht entfällt ersatzlos.
- **DRINGENDE Empfehlung für positiv getestete Personen:**
In Innenräumen außerhalb der eigenen Wohnung für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme eines Selbsttests eine medizinische Maske tragen (besser OP-Maske).

GRUNDSATZ:

Wer krank ist sollte nicht die Schule besuchen!

Ärztliches Attest:

- Kann von der Schule nur verlangt werden bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird. (§43 Schulgesetz)

Entschuldigung.

Weiterhin gilt die Pflicht der Eltern im Krankheitsfall, das **Kind morgens zu entschuldigen** (möglichst telefonisch ab 7.20 Uhr oder per email)!

Bitte um Beachtung „Brief der Schulministerin“ vom 25.01.2023 (s. unten oder im Bildungsportal unter www.schulministerium.nrw)